



**3. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen
der Stadt Bad Bramstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2002 diese 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

Artikel I

§ 3 - Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) für Wohneinheiten Altbau mit Einrichtungen für Warmwasser, Heizung und Dusche
2,50 Euro/m² Wohn- und Nutzfläche
- b) für Wohneinheiten Neubau mit Einrichtungen für Warmwasser, Heizung u. Dusche
5,50 Euro/m² Wohn- und Nutzfläche
- c) für sonstige Wohneinheiten
2,00 Euro/m² Wohn- und Nutzfläche

In diesem Beträgen sind die umlagefähigen Kosten mit Ausnahme der Kosten für elektrische Energie enthalten.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 12.09.2002

L.S.

gez. Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister